

Kreis-Blatt



für den

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisaußschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Gommers,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 268

Diez, Freitag, den 15. November 1918

58. Jahrgang

Ämtlicher Teil

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß jeglicher Schleichhandel in Stadt und Kreis auf das strengste verboten ist.

Verboten ist ferner, Erzeugnisse der Landwirtschaft, der Industrie und des Handwerks im Tauschhandel zu veräußern, oder für irgend welche Waren oder Arbeiten Vergütung durch solche Erzeugnisse zu verlangen. Verkäufer und Käufer machen sich bei Uebertretung des Verbots in gleicher Weise strafbar.

Wer Wucherpreise für Waren irgend welcher Art fordert oder zahlt, und seine Mitbürger auf diese Art und Weise schädigt, hat **schwerste** Strafe zu gewärtigen.

Die Befolgung dieser Verordnungen wird mit aller Strenge überwacht. Besonders werden die Bürgermeisterämter und alle Aufsichtsbehörden ersucht, für scharfe Durchführung Sorge zu tragen, und in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Der bisherige Schleich- und Tauschhandel sowie die Wucherpreise müssen ein Ende nehmen, dazu muß jeder Angehörige des Kreises beitragen.

Wer die Anordnungen überschreitet, wird ohne Rücksicht auf Stand und Stellung mit den schwersten Strafen bestraft.

Diez, den 13. November 1918.

Der Soldaten-, Arbeiter- und Bauernrat des Unterlahnkreises.

Im Auftrage: Hoffrichter.

Bekanntmachung.

Es ist bekannt geworden, daß infolge der durch die drohende Besetzung des Kreises entstandenen Unruhen un-erwünschte Hausdurchsuchungen vorgenommen werden.

Der Soldaten-, Arbeiter- und Bauernrat wird sich in kürzester Zeit davon überzeugen, wer den über der Schlachtungen gegebenen Verordnungen entgegengehandelt hat und diese Uebertreter mit aller Strenge zur Rechenschaft ziehen.

Es ist eine nicht zu entschuldigende Handlungsweise, wenn durch derartige Uebertretung die Versorgung des Heeres und Volkes in Frage gestellt wird.

Die Bürgermeister und Aufsichtsbehörden haben mit aller Strenge einzuschreiten und dieses ortsüblich bekannt zu geben.

Diez, den 13. November 1918.

Der Soldaten-, Arbeiter- und Bauernrat des Unterlahnkreises.

Im Auftrage: Hoffrichter.

Verordnung

betr. Ausfuhrverbot von Lebens- und Futtermitteln.

Auf Grund der Bekanntmachung über Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 15. September 1915 bzw. vom 4. November 1915 wird unter Zustimmung des Arbeiter- und Soldatenrates in Diez für den Unterlahnkreis folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ausfuhr von Lebensmitteln jeglicher Art einschl. Vieh und Futtermitteln aller Art aus dem Unterlahnkreise ist verboten.

§ 2

Jede Zuwiderhandlung wird durch den Arbeiter- und Soldatenrat in Diez aufs strengste geahndet, wie auch von demselben gegen jedes Hamstern und gegen jede Höchstpreisüberschreitung rücksichtslos vorgegangen wird.

§ 3

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Diez, den 13. November 1918.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Thon.

Verordnung

betr.: Verteilung von Nähfäden, Strick- und Stopfgarnen.

Auf Grund der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Verteilung von Nähfäden, Strick- und Stopfgarnen durch die Kommunalverbände vom 10. August 1918 — Reichsanzeiger Nr. 189 vom 12. August 1918 — wird für den Unterlahnkreis folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Verteilung von Nähfäden, Strick- und Stopfgarn an die Haushaltungen, Arbeiter und Anstalten erfolgt durch die Kleinhändler. Als solche sind bestimmt:

Diez: Adolf Mah, Georg Mah, Fritz Bauer, D. Schmiedemann, Richard Fleischer, Adolf Stahlschmidt, Gebr. Levita, Ph. Carl Paul, A. Elzemann, Wilh. Haußel, Julius Stern.

Bad Em s: Fritz Gundlach, J. Schmidt, Consumverein Emser-Hütte, Bach u. Reibel, Wilhelm Linkenbach, Joh. Pöh, A. Coerdt, Wilhelm Hoffahrt Ww., H. Reichhöfer, Rudolph Linkenbach.

Na j s a u: Albert Rosenthal, Jakob Grünebaum, Anton Lorch Wwe., Maier Goldschmidt, Ww. Maul, Pauline Unverzagt, Wilhelm Wild, Maria Erben, Ww. Busch.

Allen dorf: Ph. Karl Bauer.

Berg h a u s e n: Wilhelm Bodenheimer.

Berg h a u s e n: August Rau.

Gramberg: Seymann Levita.

T a u s e n a u: Hch. Schneider.

E p p e n r o d: Heinrich Krüper, Joh. Anton Bog N.

E r g e s h a u s e n: Wilhelm Greuling.

F r e i e n d i e z: Walter Flocke, Wilhelm Groß Ww., Jakob Weyl.

W e i l n a u: Georg Krüller.

P a h n s t ä t t e n: M. Stüdrath, H. Busch.

S i r j c h b e r g: Ludwig Achenbach.

H o l z a p p e l: Heinrich Schwarz, Alb. Ströbmann, Meier Levita, Wilh. Bodelwing.

K a z e n e l n b o g e n: Ernst Frohwein.

K e m m e n a u: Konrad Mauer Wwe.

K ö r b o r f: L. Böwenberg Ww.

L a u r e n b u r g: Chr. Storch.

N i e d e r t i e f e n b a c h: L. Goldschmidt.

O b e r n h o f: Fritz Friedrich.

S c h ö n b o r n: Ludwig Kramb, Heinrich Waltrabenstein.

S i n g h o f e n: David Goldschmidt, Samuel Goldschmidt.

W e i n ä h r: J. Kops.

§ 2.

Die Baumwollnähfäden werden in Rollen zu 200 Mtr., das baumwollene Stopf- und Strickgarn dagegen in Lagen und Dodeen geliefert, die in je 10 Einheiten zerfallen und daher leicht zu teilen sind.

§ 3.

Die Abgabe von Baumwollnähfäden, Leinennähzwirn, Strick- und Stopfgarn an die Verbraucher darf nur auf Grund von Bezugsscheinen, die von der zuständigen Behörde ausgestellt und abgestempelt sind, erfolgen.

Den Bearbeitern (Schneider, Schneiderinnen sowie Anstalten) dürfen Baumwollnähfäden nur auf Grund von Bezugsscheinen, die vom Kommunalverband (Kreisbekleidungsstelle) ausgestellt sind, abgegeben werden.

Die Bezugsscheine sind in den Städten von den hier bestehenden besonderen Stellen (Kleiderstellen, Lebensmittelstellen), in den Landgemeinden von den Polizeibehörden nach Maßgabe des auf die wirtschaftliche und soziale Zusammenfassung der Bevölkerung berechneten Bedarfs auszustellen, wobei zu berücksichtigen ist, daß ungefähr je 2 Personen (Verbraucher) 1 Rolle Baumwollnähfäden erhalten. Eine mehrmalige Ausstellung von Bezugsscheinen für Baumwollnähfäden an Haushaltungen ist unzulässig.

In besonderen Fällen bedarf es der Genehmigung des Kreisauusschusses (Kreisbekleidungsstelle). Für Hotels und Gastwirtschaften darf nur der dringend notwendige Bedarf freigegeben werden.

§ 5.

Ueber die Ausstellung von Bezugsscheinen sind entweder Kartennachweise oder Listen zu führen, aus denen die erfolgte Zuteilung jederzeit festgestellt werden kann.

§ 6.

Die Kleinhändler sind verpflichtet, über die Abgabe von Baumwollnähfäden, Leinennähzwirn, Strick- und Stopfgarn Listen zu führen, aus denen der Empfänger und die Menge der verabsorgten Garne zu ersehen ist; sie haben ferner die vereinnahmten Bezugsscheine durch kreuzweises Durchstreichen mit Tinte oder Tintenstift ungültig zu machen und dem Kreisauusschuß (Kreisbekleidungsstelle) zur Nachprüfung einzureichen.

§ 7.

Die Inhaber gemischter Betriebe dürfen die ihnen für ihren Verarbeitungsbetrieb gelieferten Nähfäden oder Garne nur in diesen Betrieben verarbeiten und nicht veräußern; sie dürfen die für ihren Kleinhandelsbetrieb gelieferten Mengen im eignen Betrieb nicht veräußern.

§ 8.

Der Kleinhandelspreis beträgt:

für 1 Rolle Baumwollnähfäden 200 Mtr. 0,32 M.

für 1 Bickel Leinennähzwirn 20—25 Mtr. 0,15 M.

für 1 Bickel Baumwollstopfgarn 5 Gramm 0,14 M.

für 1 Lage Baumwollstrickgarn 50 Gramm 0,95 M.

für 1 Dode Baumwollstrickgarn 20 Gramm 0,38 M.

§ 9.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 und 10. Januar 1918 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafen bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Außerdem kann bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung den mit der Verteilung betrauten Stellen die Verteilung entzogen werden.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 11. November 1918.

Der Kreisauusschuß des Unterlahnkreises.

Diez, den 11. November 1918.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorst. be. Verordnung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und wegen der Ausführung derselben das Weitere zu veranlassen. Bei der Ausstellung der Bezugsscheine sowohl bei den Baumwollnähfäden wie bei den Strickgarnen hat die größte Sparlichkeit obzuwalten, damit die Bedürfnisse überall befriedigt werden können. Die Bezugsscheine sind in der Druckerei des Amtlichen Kreisblattes H. Chr. Sommer in Diez und Bad Em s niedergelegt. Die Anträge von den Bearbeitern und Arbeiterinnen auf Belieferung von Baumwollnähfäden sind nach erfolgter Prüfung der Kreisbekleidungsstelle hier einzureichen.

Nur die ordnungsmäßige Führung der Listen ersuche ich besonders einzutreten.

Der Landrat.
Thon.

Lsg. Nr. 31. 2871.

Dies, den 18. November 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. Fleischkartenausgabe.

Die Fleischkarten für den Monat November verlieren am Sonntag, den 24. November, ihre Gültigkeit. Die neuen Fleischkarten, gültig für die Zeit vom 25. November bis 22. Dezember 1918, gehen Ihnen durch Druckerei rechtzeitig zu.

Die Fleischkarten sind bestimmt bis zum 25. November an die Versorgungsberechtigten auszugeben.

Die Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden Metzger nicht vorhanden sind, haben bis spätestens Mittwoch, den 27. November, ihrer Versorgungsstelle (Bürgermeisteramt) mitzuteilen, wieviel Voll- und Kinder-Reichsfleischkarten und wieviel Vorzugsreichsfleischkarten ausgegeben worden sind.

Ebenfalls bis zum 27. November ersuche ich der Kreisfleischstelle zu berichten:

- a) Zahl der ausgegebenen Reichsfleischkarten, getrennt nach Voll- und Kinderkarten,
- b) Zahl der ausgegebenen Vorzugsreichsfleischkarten
 1. an anerkannte Schwerst- und Schwerarbeiter der Rüstungsindustrie,
 2. an Kranke;
- c) Zahl der Personen, die zur Zeit der Ausgabe der neuen Fleischkarten noch Fleischselbstversorger sind, aber im Laufe der Versorgungszeit (25. 11. bis 22. 12.) Fleischkarten wieder erhalten werden:
 1. Erwachsene,
 2. Kinder unter 6 Jahren,
 3. Vorzugsreichsfleischkarten-Berechtigte;
- d) Zahl der Personen, die zur Zeit noch Fleischselbstversorger sind, aber in der Zeit vom 23. 12. bis 19. 1. 1919 Fleischkarten wieder erhalten werden:
 1. Erwachsene,
 2. Kinder unter 6 Jahren,
 3. Vorzugsreichsfleischkarten-Berechtigte,
- e) Zahl der Personen, die keine Fleischkarten erhalten haben, die aber auf Grund von Bezugscheinen versorgt werden (Anstalten, Gasthöfe usw.).

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, bestimmt bis zum genannten Zeitpunkt den Bericht einzusenden.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Nichtamtlicher Teil

Bismarck, Preußen und die Militärgewalt.

Die Gegner einer durchgreifenden, freiheitlichen Umgestaltung Deutschlands berufen sich mit Vorliebe auf Bismarck. Man ist es ja richtig, in ihm die Verkörperung der monarchischen Ueberlieferung des alten Preußens zu sehen. Doch schon dieses war aufgebaut auf so grundlegenden demokratischen Gedanken, wie die Gleichheit vor dem Gesetz, die allgemeine Wehrpflicht, die allgemeine Schulpflicht, die Reformgesinnung, wie sie im allgemeinen Landrecht hervortritt, usw. Aber man kann, wie auf die Bibel und auf Goethe, sich auch auf Bismarck für die entgegengesetzten Standpunkte berufen. Sagte er doch selbst nach den Aufzeichnungen von Moritz Bujich in Versailles: „Man muß sich nach den Tatsachen, nach der Lage der Dinge, nach

den Möglichkeiten umwandeln. Man muß seinem Vaterlande nach den Umständen dienen, nicht nach seinen Meinungen, die oft Vorurteile sind. La patrie veut être servie et pas dominee.“

Wie Bismarck über das preussische Wahlrecht gedacht hat, ist ja bekannt. Er sagte in seiner Rede vom 28. März 1867 vom preussischen Dreiklassensystem: „Wer dessen Wirkung in der Nähe beobachtet hat, muß sagen, ein widersinnigeres, elenderes Wahlgesetz ist nicht in irgendeinem Staate ausgedacht worden, ein Wahlgesetz, welches alles Zusammengehörige auseinanderreißt und Leute zusammenwirft, die nichts miteinander zu tun haben.“ Schon in einem Briefe an den Grafen Bernstorff 1866 hat Bismarck ausgesprochen, daß das „künstliche System indirekter und Klassenwahlen ein viel gefährlicheres ist, indem es die Verührung der höchsten Gewalt mit den gesunden Elementen, die den Kern und die Masse des Volkes bilden, verhindert.“

Für eine Vorherrschaft des Militärs über die Zivilgewalt ist Bismarck nie eingetreten (vergl. Delbrück Bismarcks Erbschaft, S. 22). Mit der preussischen Armee hat Bismarck seine großen idealen Ziele erreicht und hätte sie ohne sie nicht erreichen können, aber die ganzen „Gedanken und Erinnerungen“ sind erfüllt von unfreundlichen, zum Teil geradezu feindseligen Äußerungen über die „Militärs“. Umgekehrt hat der Generalfeldmarschall Manteuffel 1877 gesagt, „es sei schade, daß ein solcher Politiker mehr Einfluß habe als die Heerführer und Generale“. Bismarcks Verhältnis zu Moltke ist niemals ein wahrhaft herzliches gewesen. Schon nach Königsgrätz war die Verstimmung mit den militärischen Kreisen vorhanden. Bismarck sagt darüber in seinen „Gedanken und Erinnerungen“ Band II S. 53: „In Lagen, wie die unsrige damals war, ist es politisch geboten, sich nach einem Siege nicht zu fragen, wieviel man dem Gegner abdrücken kann, sondern nur zu erstreben, was politisches Bedürfnis ist. Die Verstimmung, die mein Verhalten mir in militärischen Kreisen eintrug, habe ich als die Wirkung einer militärischen Ressortpolitik betrachtet, der ich den entscheidenden Einfluß auf die Staatspolitik und deren Zukunft nicht einräumen konnte.“ Bedeutend sind auch die Worte aus seiner Rede vom 3. Dezember 1850: „Es ist leicht für einen Staatsmann, sei es in dem Kabinette oder in der Kammer, mit dem populären Winde in die Kriegstrompete zu stoßen und sich dabei an seinem Kaminsfeuer zu wärmen oder von dieser Tribüne donnernde Reden zu halten und es dem Musketier, der auf dem Schnee verblutet, zu überlassen, ob sein System Sieg und Ruhm erwirbt oder nicht. Es ist nichts leichter als das; aber wehe dem Staatsmann, der sich in dieser Zeit nicht nach einem Grund zum Kriege umsieht, der auch nach dem Kriege noch stichhaltig ist.“ Bismarck sagt ferner in seinen Erinnerungen: „Die Kämpfe mit den Militärs, die nur Oesterreich, nicht die übrigen Mächte Europas vor sich sahen, über den Friedensschluß hatten mich (1866) so angegriffen, daß ich der Ruhe und Erholung bedurfte. Ich ging nach Puttbus, wo ich im Gasthof schwer erkrankte.“

Ueber die Verstimmung der militärischen „Halbgötter“ im deutsch-französischen Krieg 1870 sagt Bismarck: „Die Verstimmung gegen mich, welche die höheren militärischen Kreise aus dem österreichischen Kriege mitgebracht hatten, dauerten während des französischen Krieges fort, gepflegt nicht von Moltke und Roon, aber von den Halbgöttern, wie man damals die höheren Generalstabsoffiziere nannte. Ich erfuhr durch einen Zufall, daß beim Ausbruch des Krieges der Plan festgestellt war, mich von den militärischen Beratungen auszuschließen. Es galt mir gegenüber strenge Geheimhaltung aller militärischen Maßregeln und Absichten als Regel. Das Maß von Einfluß, welches der König mir 1866 erstattet hatte, stand allerdings im Widerspruch mit den militärischen Traditionen. Als Graf Stollberg den König auf die Unzuträglichkeit der Ausschließung meines verantwortlichen politischen Ratgebers aufmerksam machte,

...theorie der Kette, Bismarck habe im politischen Kriege
beim Kriegsrat zuwille im Widerspruch mit der Majorität
den Nagel auf den Kopf getroffen. Daß das den anderen
Generälen ärgerlich sei und sie ihr Ressort allein be-
raten wollten, sei nicht zu verwundern. Es blieb 1870 mit
gegenüber bei dem militärischen Vorkott, wie man heutzu-
tage sagen würde."

Wenn man die Theorie des Generalstabs so ausdrücken
kann, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten kommt
erst wieder zu Wort, wenn die Heeresleitung die Zeit gekom-
men findet, den Janustempel zu schließen. So liegt in dem
doppelten Gesicht des Janus die Mahnung, daß die Regie-
rung eines kriegsführenden Staates auch nach anderen Rich-
tungen zu sehen hat als nach dem Kriegsschauplatz. Auf-
gabe der Heeresleitung ist die Vernichtung der feindlichen
Streitkräfte. Zweck des Krieges ist die Erklärung des
Friedens unter Bedingungen, die der von dem Staate ver-
folgte Politik entsprechen. Die Feststellung und Begren-
zung der Ziele, die durch den Krieg erreicht werden sollen,
die Beratung des Monarchen hierüber ist und bleibt während
des Krieges wie vor demselben eine politische Aufgabe, und
die Art ihrer Lösung kann nicht ohne Einfluß auf die Art
ihrer Kriegführung sein. Die Wege und Mittel der letzteren
werden immer davon abhängig sein, ob man das schließlich
gewonnene Resultat oder mehr oder weniger auch erreichen
will, ob man Landabtretungen fordern oder auf solche
verzichten, ob man Pfandbesitz und auf wie lange gewinnen
will, namentlich aber zu beurteilen, wann der richtige Mo-
ment eingetreten ist, den Uebergang vom Krieg zum Frieden
einzuleiten. Dazu sind Kenntnisse der europäischen Lage
erforderlich, die dem Militär nicht geläufig zu sein brauchen,
Informationen, die ihm nicht zugänglich werden können.
(Gedanken und Erörterungen II. Band S. 118.)

Ähnlich hat sich Bismarck vielfach noch in scharferer
Weise über seine Konflikte mit der rein militärischen Ab-
fassung an anderen Stellen und Moritz Busch gegenüber
ausgesprochen. Jedenfalls zeigen schon diese Ausführungen,
daß die Obergewalt der Zivilbehörden über die
militärischen Gewalten von Bismarck stets
als notwendig betrachtet worden ist, und daß sich
die heutigen Gegner einer solchen Regelung nicht auf ihn
berufen können.

Der Plan des Völkerbundes.

Amsterdam, 13. Nov. Lord Robert Cecil
führte in einer Rede in der sogenannten Universität von Bir-
mingham aus, nach der Niederlage des preussischen Mili-
tarismus forderten manche die Vernichtung Deutschlands,
das seine Niederlage fühlen müsse; man müsse die Deutschen
überzeugen, daß sie falschen Propheten folgten. Es sei jedoch
mehr als zweifelhaft, ob ein dauerhafter Friede auf der
Grundlage der Weltherrschaft des Verbandes oder einer an-
deren Mächtegruppe zu erzielen sei. Der Begriff Weltherr-
schaft sei nur eine andre Fassung internationaler Zwangs-
herrschaft und, wie wohlwollend diese sich darstellen möge, sie
sei mit der Freiheit unvereinbar und ohne Freiheit wären
alle sonstigen Vorteile weizenlos, wenn nicht unehrenhaft.
Nur durch einen Völkerbund könne der Friede
verbürgt werden. Der Bund dürfe nicht als eine ein-
zelne Staatsgruppe gebildet werden, sondern müsse jedem
Staat offen stehen, so daß er als Grundlage für eine
Gemeinschaft anerkannt werden könne. Der Bund würde un-
vollständig sein, wenn nicht alle gesitteten Völker ihm bei-
träten. Man müsse erwägen, ob nicht Zwang zum Beitritt
angezeigt sei. In der Welt mache sich die Auffassung geltend,
daß eine wirtschaftliche Gemeinschaft nützlich und
notwendig sei, und daß sämtliche gesitteten Völ-
ker ihr angehören müßten. Der Redner erwähnte
als Gegenstände für eine solche Vereinbarung die Regelung
der Schifffahrt, der Finanzen, der Einkäufe, die Verteilung
der Rohstoffe usw. Im weiteren legte er die Gesichtspunkte

...bundes bisher ins Feld geführt wurden.

Verbrüderung an der Front.

WAB. Paderborn, 13. Nov. Der Arbeiter- und
Soldatenrat meldet: Die Besatzungen der heute nachmittag
1.30 Uhr von der Front nach hier zurückgekehrten Flugzeuge
berichten, daß in den französischen Schützengraben
von der belgischen Grenze bis Mons die rote
Fahne gehißt ist und daß die deutschen Truppen sich mit
den französischen verbrüder haben.

Aus dem Gerichtssaal.

§ Der 17jährige Privatdetektiv. Daß durch
unzuverlässige Detektive der harmloseste Mensch in eine üble
Lage kommen kann, erwies eine vor dem Berliner Gewerbege-
richt verhandelte Streitsache. Es klagte dort der 17jährige Pri-
vatdetektiv Karl G. gegen ein Detektivinstitut auf Zahlung
von Auslagen und Lohn für fünf Tage. G. hatte den Auftrag,
eine Dame zu beobachten, die in einem Pensionat im Westen
wohnte. Zu diesem Zweck sollte er jede ihrer Handlungen, Aus-
gänge, Besuche usw. von morgens bis abends beobachten und
genau aufzeichnen. Er lieferte auch einen peinlich genauen
Bericht. Wie aber das Institut durch einen anderen Angestell-
ten feststellte, hatte der Kläger eine ganz andere Dame beob-
achtet. Die Schuld daran schiebt G. dem Prinzipal zu, der
ihm keine Photographie gegeben habe. Der falsche Bericht war
inzwischen der Bestellerin ausgehändigt worden. Als es dann
wegen der Bezahlung zwischen dem Kläger und dem Inhaber
des Instituts zu Differenzen kam, stellte der Detektiv seinen
Chef vor die Frage, entweder den Lohn zu zahlen, oder gewärtig
zu sein, daß er die Auftraggeberin darüber aufkläre, daß eine
falsche Dame beobachtet worden sei. Der „tüchtige“ Detektiv,
der auf Befragen des Richters erklärte, daß er diesen Beruf seit
seinem 16. Lebensjahre ausübe, wurde vom Gericht mit seiner
Lohnforderung abgewiesen.

§ Aus dem Regen in die Traufe. Erst vor einiger
Zeit wurde ein Angestellter der Maschinenfabrik Dauber in
Jauer, der die Firma um etwa 3000 Mark betrogen hatte, zu
2 1/2 Jahren Gefängnis verurteilt. Sein Nachfolger im Amte,
Buchhalter Otto Höhne, hat es nicht besser getrieben. Er trat
am 15. Dezember 1917 ein und unterschlug drei Rechnungsbe-
träge in Höhe von 560 Mark. Man wollte keine Anzeige ma-
chen und verzicht ihm gegen monatliche Abzahlung der verun-
treuten Summe. Gleich aber ging der junge Buchhalter zu
neuen Unterschleifen über, indem er falsche Lohnlisten führte
und sich alle Wochen etwa 75 Mark in die eigene Tasche rech-
nete. Das ging so etwa zehn Wochen lang, bis man auch dieser
Taten kundig wurde. Höhne hatte 175 Mark Monatsgehalt.
Die Eltern haben die unterschlagene Summe zum Teil getilgt.
Die Piesinger Strafkammer verurteilte den ungetreuen Buch-
halter zu sechs Monaten Gefängnis.

Vermischte Nachrichten.

* In „Begleitung“. Aus einer Stadtverordneten-
versammlung in Osnabrück wird berichtet: Oberbürgermeister
Dr. Rißmüller betrat in Begleitung eines mit aufgespiztem
Seitengewehr bewaffneten Soldaten den Sitzungssaal und er-
öffnete die Sitzung mit folgenden Worten: „Meine Herren, ich
eröffne die Sitzung. Wie Ihnen bekannt sein wird, ist auch
hier in Osnabrück ein Soldatenrat eingerichtet. Verschiedene
öffentliche Büros sind von Posten besetzt worden, so auch
mein Büro. Ich habe einen ständigen Begleiter erhalten in
der Person des Herrn Musketier Auer. Ich habe mich erkun-
digt, in wessen Auftrag man komme. Man antwortete mir, das
wisse man noch nicht. Weitere Verhandlungen waren noch nicht
möglich.“

* Lebendig verbrannt. Ein schwerer Unglücks-
fall ereignete sich auf dem Smöller Gute. Der Vogt stand
früh auf und zündete die auf dem Tische stehende Lampe an, um
sich anzuziehen. Plötzlich explodierte sie, und der brennende
Inhalt ergoß sich auf den Vogt. In seiner Angst lief er auf den
Hof an ein Wasserfaß, um die Flammen zu löschen. Er erlitt
jedoch so schwere Brandwunden, daß er bald darauf starb.